

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Dillingen/Saar am 9. Juni 2024

I.

Gemäß § 23 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) fordere ich hiermit die in der Stadt Dillingen/Saar vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, die Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am 9. Juni 2024 frühzeitig,

**jedoch bis spätestens Donnerstag,
den 4. April 2024, 18.00 Uhr,**

schriftlich **in 3-facher Ausfertigung** nach dem Muster der Anlage 11 der Kommunalwahlordnung (KWO) bei meiner Dienststelle in Dillingen/Saar, Wahlamt, Zimmer 1.08 des Rathauses, Merziger Straße 51, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind so frühzeitig vor dem 4. April 2024 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.

Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags an die Gemeindegewahlleiterin oder an den Gemeindegewahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Mit den Wahlvorschlägen sind **in einfacher Ausfertigung** einzureichen:

1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber,
2. für Deutsche die Bescheinigungen des Gemeindegewahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar wählbar sind,
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - a) die Bescheinigungen des Gemeindegewahlleiters, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit,
 - c) die Versicherung an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunftsmitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber dem Gemeindegewahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind.

Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 24 KWG und § 19 KWO wird hingewiesen.

II.

Der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar besteht nach § 32 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) aus 39 Mitgliedern. Es sind demnach 39 Stadratsmitglieder zu wählen.

III.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl kein Sitz im Stadtrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Stadratsmitglieder. Einer Unterstützung des Wahlvorschlags einer Partei bedarf es nicht,

wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu **bis spätestens am 4. April 2024, 18.00 Uhr**, persönlich in ein, bei meiner Dienststelle in Dillingen/Saar, Rathaus, Zimmer 1.08, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen.

Die Unterstützungsverzeichnisse liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 4. April 2024, 18.00 Uhr, zur Eintragung auf. Die Eintragung ist während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr) und an den vier letzten Samstagen vor dem 4. April 2024 (9. März, 16. März, 23. März sowie 30. März 2024) jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag, dem 4. April 2024, bis 18.00 Uhr möglich.

Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine auf dem Unterstützungsverzeichnis geleistete Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Auf die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Auslegung eines Unterstützungsverzeichnisses sowie über die Eintragung in Unterstützungsverzeichnisse in § 22 Abs. 2 KWG und § 17 KWO wird hingewiesen.

IV.

Wird nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

V.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Sie muss mir von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am 4. April 2024 schriftlich bis 18.00 Uhr erklärt werden (Wahlamt der Stadt Dillingen/Saar, Merziger Straße 51, Zimmer 1.08 des Rathauses).

Dillingen/Saar, den 12.01.2024

Der Gemeindevorstand

Franz-Josef Berg